

## **Ausführungsanordnung**

- I. In dem Verfahren zur Durchführung des freiwilligen Landtausches Horchheim der Tauschpartner
1. Landesbetrieb Straßenbau NRW
  2. Erftverband
  3. Herr Josef Klein

wird hiermit gemäß § 103 f Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Tauschplanes angeordnet.

- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **24.05.2024** festgesetzt. Mit diesem Tag werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Tauschpartner. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten, soweit im Tauschplan nichts Abweichendes geregelt ist.

### **Gründe**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der von den Tauschpartnern genehmigte Tauschplan. Der Tauschplan ist unanfechtbar.

Im heutigen Erörterungstermin haben die Tauschpartner ausdrücklich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Tauschplan verzichtet, so dass die Anordnung der Ausführung des Tauschplanes nach § 103 f Abs. 3 FlurbG mit Wirkung vom **24.05.2024** erfolgen kann.



Im Auftrag

*Rosenberg*  
Rosenberg

Regierungsvermessungsdirektorin

Diese Ausführungsanordnung wird auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.